

Satzung

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**aristanet e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen

§2 Zweck und Aufgaben, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 52 und 53 AO).
- (2) Der **Zweck des Vereins** ist
 - a) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Diversen.
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck zu a) wird beispielhaft insbesondere erreicht durch:

- Information und Unterstützung von Frauen in Beruf und Ausbildung
- eine gegenseitige Förderung und Unterstützung
- das Knüpfen und Vermitteln von Kontakten und Förderung der sozialen Kompetenzen
- die Erweiterung von Know-how und Kompetenzen durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch

Der Satzungszweck zu b) wird beispielhaft insbesondere erreicht durch:

- die Förderung der Mit - und Zusammenarbeit in bzw. mit verschiedenen Institutionen in der Region
- Durchführung von Veranstaltungen, um Einnahmen und Spenden zu generieren, die für gemeinnützige, der Satzung entsprechende, Zwecke eingesetzt werden.
- Aktive Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen, die das bürgerschaftliche Engagement fördern
- Unterstützung nachweislich hilfsbedürftiger Menschen in Notlagen

- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r*
 - b) 2. Vorsitzende/r*
 - c) Beauftragte/r* für Finanzen
 - d) Beauftragte/r* für Dokumentation
 - e) Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) bis d).

Der Gesamtvorstand besteht aus a) bis e).

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (7) Es werden die gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt.
Der Verein kann sich eine Datenschutzrichtlinie geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden und schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass nur Mitglieder des Vereins Zugang zu der virtuellen Mitgliederversammlung haben und dass die Mitglieder eindeutig identifizierbar sind.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 3/4 der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§8 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer/innen*, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/in* zu zeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen helfen Frauen e.V. Wächtersbach oder eine vergleichbare Organisation, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Mitgliederversammlung vom 20.05.2020 tritt die Satzungsänderung nach Beschluss der Mitglieder in Kraft.